



## Für unsere Mandanten

### Wählen Sie die günstigste Steuerklassen-Kombination

15/2009

Eheleute, die beide Arbeitslohn beziehen, haben die Wahl zwischen den Lohnsteuerklassenkombinationen **IV / IV und III / IV**.

**Wir beraten Sie gerne über die für Sie steuerlich günstigste Möglichkeit und weisen auf sonstige zusätzliche Auswirkungen hin.**

Als Faustregel gilt, dass die Kombination III / V dann günstiger ist, wenn der Ehegatte mit dem geringeren Verdienst mindestens 1/3 weniger verdient als der Ehegatte mit dem höheren Bruttogehalt.

Ab dem Jahr 2010 können Eheleute statt III / V und IV / IV erstmals zusätzlich das sogenannte **“Faktorverfahren“** beim Finanzamt beantragen. Dies führt zu einem gerechteren monatlichen Lohnsteuerabzug.

- Ausgangspunkt ist die Lohnsteuer, die sich auf Basis der Steuerklassen IV / IV ergibt. Aus dem Verhältnis der voraussichtlichen Jahreseinkommensteuer für beide Partner zur Summe der Lohnsteuer jedes Ehegatten werden beide Faktoren ermittelt.
- Der Arbeitgeber ermittelt die Lohnsteuer für den jeweiligen Ehegatten nach der Steuerklasse IV und wendet anschließend darauf den vom Finanzamt auf den Lohnsteuerkarten eingetragenen Faktor an. Dadurch ergibt sich bei beiden Ehegatten im Ergebnis die vom Finanzamt errechnete und den Verhältnisrechnungen zu Grunde gelegte voraussichtliche Einkommensteuer.
- Wird das Faktorverfahren gewählt, **sind die Ehegatten verpflichtet, nach Ablauf des Jahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben.**
- Der Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ist bei Anwendung des Faktorverfahrens nicht mehr möglich.
- Freibeträge werden beim Faktorverfahren nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Sie wirken sich aber bei der Ermittlung der voraussichtlichen Jahreslohnsteuer aus, indem es zu einem geringeren Faktor kommt.

**Darüber hinaus sollten bei der Wahl der Lohnsteuerklasse aber auch außersteuerliche Auswirkungen beachtet werden.**

Nach dem Nettoarbeitslohn richten sich z. B. folgende Bezüge:

- **Arbeitslosengeld** und weitere Leistungen der Agentur für Arbeit, wie z. B. Unterhaltsgeld oder Überbrückungsgeld,
- **Insolvenzgeld** und **Kurzarbeitergeld**.

Deshalb kann es vorteilhaft sein, wenn derjenige Ehegatte, der z. B. mit einer Kündigung rechnen muss, möglichst frühzeitig die Steuerklasse III, wählt. Der zu hohe Lohnsteuerabzug beim Ehegatten mit Steuerklasse V wird bei der nächsten Einkommensteuerveranlagung ausgeglichen.

#### **Achtung:**

Wird die Steuerklassen-Kombination zu spät geändert, akzeptiert die Agentur für Arbeit möglicherweise den Wechsel der Steuerklassen nicht.

Auch andere Lohnersatzleistungen wie z. B.

- **Elterngeld**
- **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**
- **Krankengeld** oder ähnliche Leistungen (z. B. Verletztengeld)

werden nach der Höhe des Nettolohns berechnet. Zu Einzelheiten empfehlen wir Ihnen bei der zuständigen Krankenkasse bzw. Behörde nachzufragen.

**Sollten Sie Fragen haben oder unsere Unterstützung benötigen, rufen Sie uns an!**

**Ihr Steuerkanzlei-Team**

**Karl A. Lenk**

**Badstraße 14**

**92318 Neumarkt**

**Telefon 09181/4741-0**

**Telefax 09181/4741-33**

**E-Mail: [info@steuerkanzlei-lenk.de](mailto:info@steuerkanzlei-lenk.de)**

**Internet: [www.steuerkanzlei-lenk.de](http://www.steuerkanzlei-lenk.de)**

**Bitte empfehlen Sie uns weiter !**